

Stadtverwaltung Koblenz - Postfach 201551 - 56015 Koblenz

Verwaltungsgericht Koblenz  
Deinhardpassage 1  
56068 Koblenz

|                                                                                                      |      |               |                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------|----------------------|
| Gemeinsame Briefannahmestelle<br><b>Neues Justizzentrum Koblenz</b><br>vGH OVG GenStA StA VG SG ArbG |      |               |                      |
| Eingang:                                                                                             |      | 26. Sep. 2014 |                      |
| fact                                                                                                 | Anl. | Akten         | Bd<br>Heft<br>Ordner |
| (Namenszeichen/Unterschrift)                                                                         |      |               |                      |

Rechtsamt



Willi-Hörter-Platz 1  
56068 Koblenz

23.09.2014

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
30 k/S

Ansprechpartnerin:  
Marina Kuss

rechtsamt@stadt.koblenz.de  
(nicht für förmliche Rechtsbehelfe)

Fon zentral: 0261 129 - 0

Fon: 0261 129 - 1708

Fon zentral aus Koblenz: 115

Fax: 0261 129 - 1700

**Verwaltungsrechtsstreit Neitzel ./. Stadt Koblenz  
wegen Verkehrsrechts  
- 5 K 548/14.KO -**

[www.koblenz.de](http://www.koblenz.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o. g. Rechtsstreit nimmt die Beklagte auf den Schriftsatz des Klägers vom 25.08.2014 noch wie folgt Stellung:

Da der genannte Schriftsatz in weiten Teilen Wiederholungen enthält, verweist die Beklagte insoweit auf ihre Ausführungen in der Klageerwiderung vom 03.07.2014. Die dort genannten Querungshilfen im Zuge der Aachener Straße befinden sich auf der Höhe der Mühlenstraße/Kilianstraße bzw. des Münsterwegs.

Soweit sich der Kläger auf nicht regelgerecht erhobene Lärmwerte oder Verkehrszahlen sowie auf Verkehrsbelastungen aus dem Jahr 2005 stützt, kann dem nicht gefolgt werden. Insbesondere sind bei Gerätezahlungen mittels Radartechnik Ungenauigkeiten systemimmanent (Störungen durch Gegenverkehr und Fußgängerverkehr, vereinfachte Fahrzeugartunterscheidung durch Längsklassen etc.). Zudem hat die Verkehrsbelastung seit 2001 abgenommen. Auf Fragen des Klägers bezüglich der Lärmkartierungen Stufen 1 und 2

hat die Beklagte mit E-Mail vom 03.09.2014 geantwortet und ausgeführt, dass der Wert von 3 Mio. Fahrten pro Jahr, umgerechnet im Mittel mindestens 8.215 Kfz pro Tag (Hauptverkehrsstraße im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie), in der Aachener Straße im Referenzjahr 2012 östlich der Kreuzung mit der Mühlenstraße überschritten, westlich davon aber leicht unterschritten wird (ca. 8.150 Kfz/Tag).

Zudem teilt die Beklagte noch mit, dass der Landesbetrieb Mobilität inzwischen einer Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h auf dem Streckenbereich der L 98 der Aachener Straße zwischen Alemannenstraße und Gotenstraße für die Dauer eines Jahres in der Nacht zugestimmt hat. Eine entsprechende Anordnung wird derzeit von der Straßenverkehrsbehörde vorbereitet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Marina Kuss